



Merkblatt UVP im Kanton Obwalden

Zuständigkeiten

Verfahren



Kanton
Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement VD
Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Welche Anlagen unterstehen der UVP-Pflicht?	3
4. Was sind die Vorteile einer UVP?	3
5. Massgebliches Verfahren	3
6. Beteiligte Akteure	4
6.1 Gesuchsteller	4
6.2 Verfahrenskoordination	4
6.3 Zuständige Behörde	4
6.4 Umweltfachstelle und weitere kantonale Fachstellen.....	4
6.5 Beschwerdeberechtigte	5
7. Wie ist bei einer UVP-Pflicht zu verfahren?	5
7.1 UVP - Schritt für Schritt.....	5
7.2 UVP bei einer Zonenplananpassung (ZPA)	8
8. Beispieltex te für die Publikation im Amtsblatt	9
9. Grundlagen	10

1. Einleitung

Der Bau, Umbau und Betrieb grosser Anlagen kann die Umwelt erheblich belasten. Ob ein geplantes Bauvorhaben oder der Betrieb einer Anlage die Vorschriften des Umweltschutzes einhalten kann, wird in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt. Der dabei erarbeitete Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) dient der zuständigen Behörde als Grundlage für die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Entscheid).

2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzlich verankert ist die UVP in den Artikeln 10a bis 10d des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). In der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) wird das Verfahren präzisiert. Auf kantonaler Ebene ist die UVP in den Artikeln 6 bis 8 der kantonalen Umweltschutzverordnung geregelt (GDB 780.11). Die rechtlichen Grundlagen sowie das Verfahren bei einer UVP werden im UVP-Handbuch des Bundesamts für Umwelt (BAFU) detailliert erläutert.

3. Welche Anlagen unterstehen der UVP-Pflicht?

Anlagentypen, die der UVP-Pflicht unterstehen, sind im Anhang der UVPV aufgeführt. Schwellenwerte legen fest, ab wann eine Anlage UVP-pflichtig wird. Sowohl beim Neubau als auch bei einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage muss eine UVP durchgeführt werden. Als wesentlich gelten Änderungen, die zusätzliche oder neue Umweltbelastungen hervorrufen können. Ebenfalls wird eine UVP verlangt, wenn bestehende Anlagen, die bei der Erstellung nicht der UVP-Pflicht unterstanden, durch die Änderung zu einer Anlage gemäss Anhang UVPV werden.

Zusammengefasst gilt in folgenden Fällen eine UVP-Pflicht:

- Neue Anlagen gemäss Anhang UVPV
- Wesentliche Änderungen bestehender Anlagen gemäss Anhang UVPV
- Anlagen, die erst durch eine Änderung zu einer Anlage gemäss Anhang UVPV werden

4. Was sind die Vorteile einer UVP?

Im Rahmen der UVP wird ein Projekt ganzheitlich auf dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt untersucht. Notwendige Massnahmen zum Schutz der Umwelt können im Projekt frühzeitig mitgeplant und aus Sicht des Umweltschutzes optimiert werden. Die UVP ist somit auch für den Gesuchsteller von Nutzen: im Nachhinein verlangte Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind häufig mit grösserem Aufwand verbunden. Entsprechend erhält der Gesuchsteller durch eine UVP eine hohe Projektierungs- und Investitionssicherheit. Weiter gewährleistet die öffentliche Auflage des UVB und des UVP-Entscheids eine hohe Transparenz gegenüber der Bevölkerung.

5. Massgebliches Verfahren

Im Anhang der UVPV wird für den jeweiligen Anlagentyp das massgebliche Verfahren festgelegt. Dabei wird zwischen Bundesverfahren und kantonalen Verfahren unterschieden. Wird das Projekt in einem Bundesverfahren (z.B. Plangenehmigungsverfahren) bewilligt, gilt der Bund als zuständige Behörde. Ein kantonales Verfahren wird von einer kantonalen oder kommunalen Behörde geführt.

In vielen Fällen ist das Baubewilligungsverfahren das massgebliche Verfahren. Bei Baubewilligungs- oder Zonenplanverfahren entscheiden gemäss Art. 7 der kantonalen Umweltschutzverordnung (GDB 780.11) die Einwohnergemeinden über die Umweltverträglichkeit. Ist im massgeblichen Verfahren der Regierungsrat oder eine andere kantonale Behörde zuständig, entscheiden diese über die Umweltverträglichkeit (Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung).

In den folgenden Ausführungen steht das Baubewilligungsverfahren für ein Vorhaben mit UVP-Pflicht im Fokus. Zunächst werden die Aufgaben der beteiligten Akteure beschrieben. Anschliessend wird der Ablauf des Baubewilligungsverfahrens mit UVP erläutert und in einem Schema dargestellt (vgl. Kapitel 7.1). Ist für das Vorhaben eine Zonenplananpassung notwendig, wird das massgebliche Verfahren fallweise festgelegt.

Das Projektgenehmigungsverfahren nach Wasserbauverordnung läuft grundsätzlich ähnlich ab wie das Baubewilligungsverfahren und wird deshalb nicht separat beschrieben. Zuständige Behörde bei Wasserbauprojekten ist das Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) und die Verfahrenskoordination obliegt dem Amt für Wald und Landschaft (AWL).

6. Beteiligte Akteure

Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sie ist Bestandteil eines Bewilligungsverfahrens. Grundsätzlich sind der Gesuchsteller, die Verfahrenskordinationsstelle, die zuständige Behörde, die Umweltfachstelle und beschwerdeberechtigte Organisationen daran beteiligt.

6.1 Gesuchsteller

Der Gesuchsteller klärt ab, ob sein Bauvorhaben der UVP-Pflicht untersteht und ob dieses eine Zonenplananpassung notwendig macht. Dazu kann er die Umweltfachstelle oder die zuständige Behörde konsultieren. Über die UVP-Pflicht entscheidet im Zweifelsfall die zuständige Behörde. Der Gesuchsteller ist für die Erarbeitung der Voruntersuchung mit Pflichtenheft und des UVB verantwortlich. Dazu wird in der Regel ein Umweltbüro beauftragt.

6.2 Verfahrenskoordination

Im Kanton Obwalden ist die kantonale Baukoordination für die Verfahrenskoordination zuständig. Sie entscheidet in Rücksprache mit der Fachstelle Raumplanung darüber, ob ein Vorhaben einen Richtplaneintrag oder eine Zonenplananpassung erfordert. Die kantonale Baukoordination lädt die betroffenen kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme ein, sorgt für die Beurteilung des UVB durch die Umweltfachstelle und verfasst eine Gesamtstellungnahme oder einen kantonalen Gesamtentscheid.

6.3 Zuständige Behörde

Die Einwohnergemeinde als zuständige Behörde leitet das Verfahren. Sie stellt die entsprechenden Unterlagen der kantonalen Baukoordination zur weiteren Bearbeitung zu. Bei Bedarf kann sie vom Gesuchsteller weitere Abklärungen verlangen. Gestützt auf den UVB, die Stellungnahme und Anträge der Umweltfachstelle sowie die Ergebnisse allfälliger zusätzlicher Abklärungen entscheidet die Einwohnergemeinde über das Vorhaben (Art. 17 UVPV). Sie ist im Weiteren für die öffentliche Auflage des UVB und des UVP-Entscheids verantwortlich.

6.4 Umweltfachstelle und weitere kantonale Fachstellen

Im Kanton Obwalden hat das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) die Funktion der Umweltfachstelle. Es prüft in Zusammenarbeit mit den anderen relevanten Fachstellen die Voruntersuchung mit Pflichtenheft und beurteilt später den UVB. In seiner Beurteilung beantragt es der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen. Darüber hinaus nimmt das ALU für die zuständige Behörde, die weiteren kantonalen Fachstellen und den Gesuchsteller eine beratende Funktion ein.

6.5 Beschwerdeberechtigte

Gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen und vom UVP-pflichtigen Vorhaben betroffene Privatpersonen sind berechtigt, Entscheide der zuständigen Behörde betreffend UVP-pflichtigen Anlagen anzufechten. Im gesamten Verfahren wird der UVB zweimal öffentlich aufgelegt. Nur wer bei der ersten öffentlichen Auflage Einsprache erhoben hat, ist später auch beschwerdeberechtigt.

7. Wie ist bei einer UVP-Pflicht zu verfahren?

Wer den Bau oder die Änderung einer Anlage plant, die der UVP-Pflicht untersteht, muss der zuständigen Behörde einen UVB unterbreiten (Art. 10b Abs. 2 USG). Der UVB bildet die Grundlage für die UVP und enthält alle Angaben, die zur Prüfung der Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung notwendig sind (Art. 10b Abs. 1 USG).

Untersteht ein Vorhaben der UVP-Pflicht, erarbeitet der Gesuchsteller zunächst eine Voruntersuchung mit Pflichtenheft. In der Voruntersuchung werden die möglichen Umweltbelastungen der Anlage aufgezeigt. Das Pflichtenheft beschreibt die im UVB zu untersuchenden Umweltauswirkungen (Art. 8 Abs. 1 UVPV). Voruntersuchung und Pflichtenheft sind der zuständigen Behörde vorgängig zum Baubewilligungsgesuch zur Prüfung durch die Umweltfachstelle einzureichen. Sind Auswirkungen und Massnahmen in der Voruntersuchung abschliessend abgehandelt, so gelten die Ergebnisse der Voruntersuchung als Bericht (Art. 10b Abs. 3 USG).

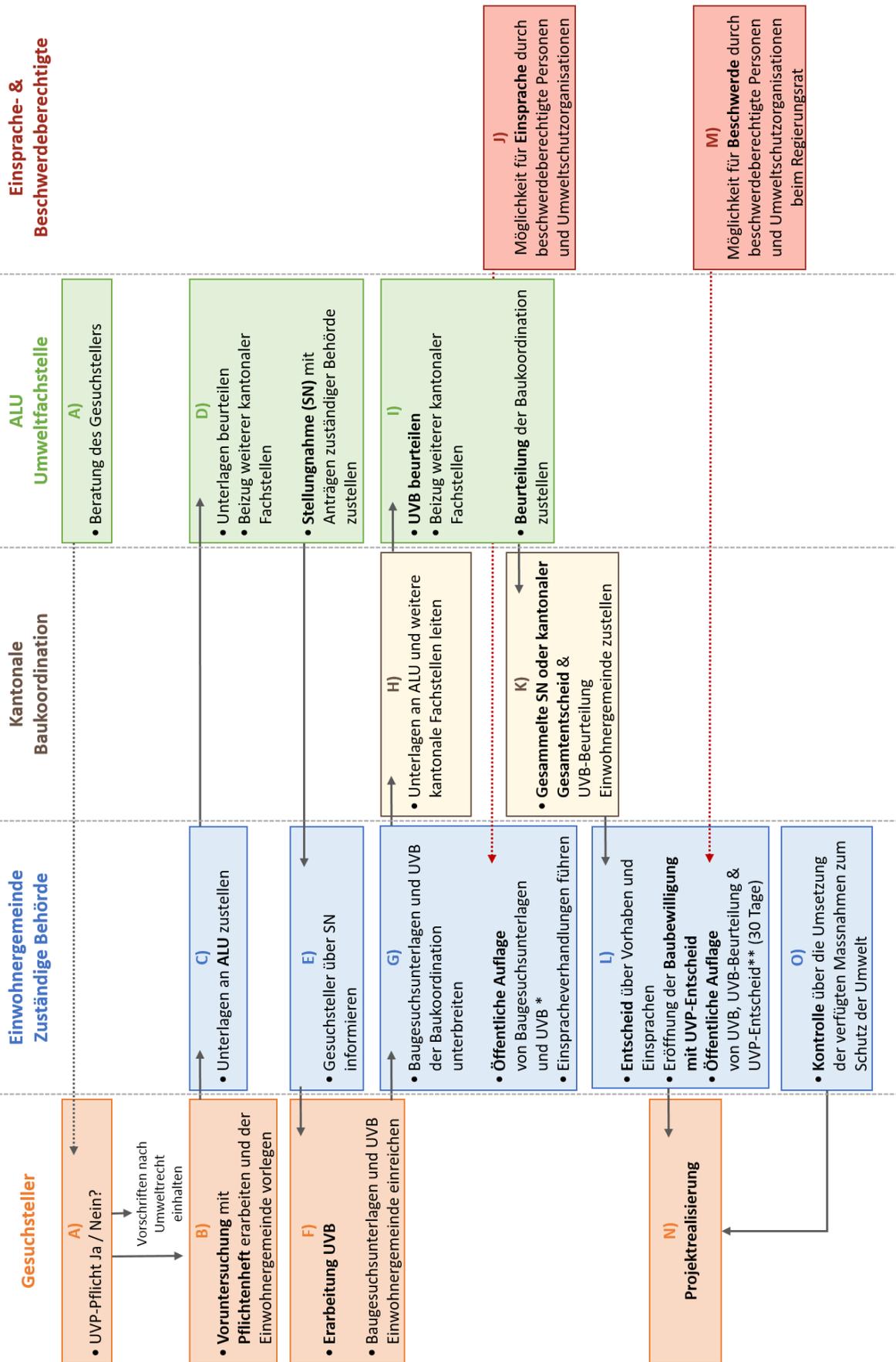
Ist die Voruntersuchung nicht abschliessend, ist ein UVB zu erstellen und zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch bei der zuständigen Behörde einzureichen. Sofern durch das Bauvorhaben eine Zonenplananpassung notwendig wird, sind auch die dafür benötigten Unterlagen vorzulegen. Der UVB umfasst den Ausgangszustand, das Vorhaben einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt (Art. 10b Abs. 2 USG). Die Umweltfachstelle und die weiteren kantonalen Fachstellen prüfen den UVB auf seine Vollständigkeit. Sie beurteilen, ob die geplante Anlage den Vorschriften des Umweltschutzes entspricht und beantragen allenfalls weitere Auflagen (Art. 13 UVPV). Die Bewilligung einschliesslich Feststellung der Umweltverträglichkeit (UVP-Entscheid) wird anschliessend durch die zuständige Behörde erteilt.

Der UVB und der UVP-Entscheid sind öffentlich einsehbar, sofern keine privaten oder öffentlichen Interessen die Geheimhaltung erfordern (Art. 10d Abs. 1 USG). Während des UVP-Verfahrens erhält die Öffentlichkeit zweimal Einsicht in die Akten: Vor und nach dem UVP-Entscheid wird der UVB öffentlich aufgelegt (Art. 15 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 UVPV). Die öffentlichen Auflagen werden vorgängig im Amtsblatt publiziert (vgl. Mustertexte 1 bis 4).

7.1 UVP - Schritt für Schritt

- A) Der **Gesuchsteller** klärt ab, ob sein Vorhaben der UVP-Pflicht untersteht. Die UVP-pflichtigen Anlagen sind im Anhang der UVPV definiert. Das **ALU** als Umweltfachstelle kann den Gesuchsteller in dieser Frage beraten. Unterliegt das Projekt keiner UVP, so erübrigt sich die Erstellung eines UVB. Für das Vorhaben sind die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- B) Unterliegt das Vorhaben der UVP-Pflicht, erarbeitet der **Gesuchsteller** eine Voruntersuchung mit Pflichtenheft (Art. 8 UVPV). Voruntersuchung mit Pflichtenheft sind der Einwohnergemeinde als zuständigen Behörde vorzulegen.
- C) Die **Einwohnergemeinde** stellt die Voruntersuchung mit Pflichtenheft dem ALU als Umweltfachstelle zu.
- D) Das **ALU** beurteilt in Zusammenarbeit mit den übrigen relevanten Fachstellen die Unterlagen und stellt ihre Stellungnahme zu Voruntersuchung mit Pflichtenheft mit allfälligen Anträgen der Einwohnergemeinde zu.

- E) Die **Einwohnergemeinde** informiert den Gesuchsteller über die Stellungnahme zu seiner Voruntersuchung mit Pflichtenheft. Sie übernimmt eine Vermittlerrolle, sofern der Gesuchsteller mit den Anträgen des ALU nicht einverstanden ist.
- F) Der **Gesuchsteller** führt nach allfälliger Anpassung des Pflichtenhefts die nötigen Umweltabklärungen durch. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sowie die erforderlichen Umweltschutzmassnahmen werden in einem UVB dokumentiert. Der UVB enthält alle Angaben, die für die Prüfung des Vorhabens auf dessen Umweltverträglichkeit notwendig sind. Der UVB wird zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen bei der Einwohnergemeinde eingereicht.
- G) Die **Einwohnergemeinde** prüft die eingegangenen Unterlagen auf deren Vollständigkeit. Sie zieht dazu das Pflichtenheft und die Stellungnahme des ALU bei. Befindet sie die eingereichten Gesuchsunterlagen als unvollständig, fordert sie beim Gesuchsteller die Vervollständigung der Unterlagen ein. Sofern die Gesuchsunterlagen vollständig sind, unterbreitet die Einwohnergemeinde die Baugesuchsunterlagen und den UVB der kantonalen Baukoordination zur weiteren Bearbeitung. Die Baugesuchsunterlagen und der UVB werden durch die Einwohnergemeinde öffentlich aufgelegt (Art.15 UVPV) (Vgl. * Mustertext 1).
- H) Die **kantonale Baukoordination** leitet die Baugesuchsunterlagen und den UVB an das ALU als Umweltfachstelle und an die weiteren betroffenen Fachstellen zur Stellungnahme weiter.
- I) Das **ALU** beurteilt in Zusammenarbeit mit den anderen relevanten Fachstellen die Baugesuchsunterlagen mit dem UVB. Sie stellt die Beurteilung der kantonalen Baukoordination zu.
- J) **Beschwerdeberechtigte** Privatpersonen und Umweltorganisationen können im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache erheben. Gehen Einsprachen ein, führt die Einwohnergemeinde die Einspracheverhandlungen.
- K) Die **kantonale Baukoordination** sammelt die Stellungnahmen oder verfasst einen kantonalen Gesamtentscheid. Sie stellt der Einwohnergemeinde die gesammelten Stellungnahmen bzw. den Gesamtentscheid sowie die UVB-Beurteilung des ALU zu.
- L) Die **Einwohnergemeinde** entscheidet in der Baubewilligung über die Umweltverträglichkeit des Projekts (UVP-Entscheid) und über allfällige Einsprachen. Sie stützt sich dabei auf die UVB-Beurteilung des ALU ab. Im UVP-Entscheid werden die Auflagen zum Schutz der Umwelt verfügt. Im Anschluss gibt die Einwohnergemeinde bekannt, wo UVB, UVB-Beurteilung und UVP-Entscheid während 30 Tagen eingesehen werden können (vgl. ** Mustertext 2).
- M) Gegen den Entscheid der Einwohnergemeinde kann von den **beschwerdeberechtigten Privatpersonen und Umweltorganisationen** Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden, wenn im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage Einsprache erhoben wurde.
- N) Nachdem die Baubewilligung – allenfalls nach Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens – rechtskräftig geworden ist, kann der **Gesuchsteller** das Projekt realisieren.
- O) Die **Einwohnergemeinde** kontrolliert die Umsetzung der verfügten Massnahmen zum Schutz der Umwelt.



7.2 UVP bei einer Zonenplananpassung (ZPA)

Wird für den Bau oder die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine kommunale Zonenplananpassung (ZPA) notwendig, wird das Verfahren fallweise festgelegt. Dabei ist unter anderem massgebend, ob das Zonenplanverfahren mit dem Baubewilligungsverfahren koordiniert wird oder nicht. Sofern die Verfahren koordiniert werden, ist es in der Regel einfacher, die UVP dem Baubewilligungsverfahren anzuhängen. Der Ablauf des raumplanerischen Verfahrens zur ZPA ist in der kantonalen Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11) durch die Artikel 6 bis 9 geregelt.



8. Beispieltexte für die Publikation im Amtsblatt

***Mustertext 1: Auflage Baugesuch mit UVP-Pflicht**

Nachstehendes Baugesuch wird gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz (BauV; GDB 710.11) während 10 Tagen bei der **Gemeindekanzlei XY** öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung sind bis **XY. Monat Jahr** schriftlich und begründet im Doppel an den Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Gemeinde XY

Gesuchsteller: **Name**

Adresse

Objekt: **Beschrieb des Vorhabens; Parzellen-Nummer, Adresse, Ort, Zweck und Umfang des Vorhabens**

Mit den Baugesuchsunterlagen kann der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im Sinne von Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eingesehen werden.

****Mustertext 2: Bekanntmachung UVP-Entscheid mit UVB-Beurteilung**

Bekanntmachung im Sinne von Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Die Unterlagen liegen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindekanzlei auf.

Gemeinde XY

Gesuchsteller: **Name**

Adresse

Objekt: **Beschrieb des Vorhabens; Parzellen-Nummer, Adresse, Ort, Zweck und Umfang des Vorhabens**

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die Baugesuchsunterlagen wurden bereits vom ... **bis ...** öffentlich aufgelegt. Das Vorhaben wurde inzwischen durch die zuständigen Behörden geprüft und als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht befunden. Die Baubewilligung wurde mit Bedingungen und Auflagen erteilt. Zur Akteneinsicht liegen folgende Unterlagen auf:

- Baugesuchsunterlagen
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
- Beurteilung des UVB durch das ALU
- Prüfentscheid

Die Unterlagen können über die ganze Frist während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung **Ortsname und Adresse** eingesehen werden.

9. Grundlagen

Bundesamt für Umwelt BAFU. (2009). UVP-Handbuch. Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Bern: Umwelt-Vollzug Nr. 0923.

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2018).

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; 814.011) vom 19. Oktober 1988 (Stand am 1. Oktober 2016).

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz des Kantons Obwalden (kantonale Umweltschutzverordnung; GDB 780.11) vom 16 März 2006.

Baugesetz des Kantons Obwalden (BauG; GDB 710.1) vom 12. Juni 1994 (Stand 1. Mai 2019).

Verordnung zum Baugesetz des Kantons Obwalden (BauV; GDB 710.11) vom 7. Juli 1994 (Stand 1. Juni 2017).